

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**75. Jahrgang**

**Nr. 40**

**Montag, den 23. Dezember 2019**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 221</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur 13. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notararztssystem des Kreises Mettmann vom 16.12.2019  Bekanntmachung zur 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 16.12.2019
<b>Seite 222</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 223-224)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung  Kraftloserklärung
<b>Seite 223-224</b>	Kreis Mettmann	Anlage

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung  
zur****13. Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Notarztsystem vom 16.12.2019**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) – jeweils in den aktuellen Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 16.12.2019 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 320,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 320,- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 216,- Euro erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Dezember 2019

Thomas Hendele  
Landrat

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 13. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 16.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 16. Dezember 2019

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung  
zur****15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann  
vom 16.12.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
 

1. Restmüll (aus Hausmüll)	je Tonne 141,00 Euro
2. Kompostierfähige Bioabfälle	je Tonne 112,75 Euro
3. Kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal)	je Tonne 53,55 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen der 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Dezember 2019

Thomas Hendele  
Landrat

**Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann mit dem Beschluss des Kreistages vom 16.12.2019 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 16. Dezember 2019

Thomas Hendele  
Landrat

**Öffentliche Zustellungen  
von Bescheiden siehe Anlage Seite 223-224**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt: 2477065 neu: 3012477067

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2019

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3001819980  
Nr. alt: 23361027 neu: 4000036741

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2019

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf